



Die Umsetzung der “Ökozid”-Regelung der Umweltstrafrechts-Richtlinie in Deutschland

Webinar von Europe Calling & Stop Ecocide Deutschland “Ein Neues Umwelt(straf)recht – für Deutschland, Europa und die Welt”

Dr. Stephan Sina

10. September 2025

Hintergrund:

Rechtsgutachten für Stop Ecocide Deutschland vom 13.5.2025

<https://www.ecologic.eu/de/20060>

© Ecologic Institute, 2025





Table of Contents

- 1. Einleitung**
- 2. Die „Ökozid“-Regelung der RL**
- 3. Umsetzungsbedarf in Deutschland**
- 4. Umsetzungsoptionen**

Einleitung

Begriff des “Ökozids”

- ▶ Aus Diskussion im Völkerstrafrecht bekannt
 - Für besonders schwerwiegende Umweltstraftaten - Pendant zu Genozid
- ▶ Vgl. Definition des IEP aus 2021
- ▶ Von einigen Staaten in ihr Strafrecht übernommen, z.B. FR, BE

Diskussionen um Aufnahme in Umweltstrafrechts-RL

- ▶ KOM-Vorschlag: Ökozid-artige Fälle als erschwerender Umstand bei Strafzumessung
- ▶ Ergebnis auf Druck EP: Ökozid-artige Fälle **zusätzlich** als qualifizierte Straftat

Die “Ökozid”-Regelung der RL

Grundtatbestand

- ▶ Umweltstraftat nach dem Katalog des Art. 3 (2)
- ▶ Starke Ausweitung des Katalogs durch Novelle (von 8 auf 20)

Qualifikationstatbestand, Art. 3 (3)

- ▶ Zerstörung oder
- ▶ irreversible **oder** dauerhafte großflächige **und** erhebliche Schädigung von
 - Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert
 - Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets
 - Luft-, Boden- oder Wasserqualität

Die “Ökozid”-Regelung der RL

▶ Vorsatz

- Auch bzgl. schwerer Folgen oder reicht insoweit Fahrlässigkeit (vgl. § 18 StGB)?
- Wohl beides möglich

▶ Rechtswidrigkeit

- Verstoß gegen EU-Umweltrecht oder nationales Umsetzungsrecht
- Auch bei Vorliegen einer Genehmigung, wenn diese
 - Durch Betrug, Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde
 - Offensichtlich gegen die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen verstößt

Die “Ökozid”-Regelung der RL

Rechtsfolgen des Art. 3 (3)

▶ Für natürliche Personen

- Mindesthöchststrafe, d. h. mind. bis zu 8 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 5 (2) lit. b)
- Zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen (Art. 5 (3))

▶ Für Unternehmen

- Strengere Sanktionen und Maßnahmen als bei Grundtatbeständen, Art. 7 (4) ECD
- Geldstrafe/-buße bei Grundtatbeständen (Art. 7 (3) ECD) je nach Straftat: Bis zu max.
 - 5 bzw. 3% des weltweiten Jahresumsatzes
 - 40 bzw. 24 Mio €

Umsetzungsbedarf im deutschen Recht

Natürliche Personen

- Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat in § 330 StGB geregelt
- ▶ Überschneidung mit § 330 (1) S. 2 Nr. 1 StGB
 - Beeinträchtigung von Gewässer, Boden oder Schutzgebiet nach § 329 (3) StGB, die nur mit außerordentlichem Aufwand oder nach längerer Zeit beseitigt werden kann
 - Rechtsfolge: Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren
- ▶ Aber **Unterschiede:**
 - Nur partielle Übereinstimmung mit RL, insb. Ökosysteme nicht erfasst
 - § 330 (1) sieht strengere Bestrafung nur im Regelfall vor, nicht zwingend wie bei den Qualifikationen des § 330 (2), z.B. Verursachung des Todes eines Menschen

Umsetzungsbedarf im deutschen Recht

Unternehmen

- ▶ Keine Strafbarkeit, aber Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG möglich
- ▶ Maximale Höhe bei Straftaten als Anknüpfungstat 10 Mio €
- ▶ Überschreitung nur zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils möglich
- ▶ Verknüpfung mit Jahresumsatz nicht möglich (anders z.B. GWB, LkSG)

Umsetzungsoptionen - Natürliche Personen

RL-nahe Umsetzung: Anpassung des § 330 StGB

- ▶ Neue Erfolgsqualifikation in § 330 (2)
 - D.h. (erhebliche und großflächige) Beeinträchtigung oder Zerstörung muss tatsächlich erfolgt sein
- ▶ Ausgangspunkt: Wortlaut des § 330 (1) S. 2 Nr. 1
- ▶ Diverse Ergänzungen zur Anpassung an Art. 3 (3) der RL
 - Insb. Einbeziehung von Ökosystemen (von beträchtlicher Bedeutung/ökologischem Wert)

Umsetzungsoptionen - Natürliche Personen

RL-nahe Umsetzung: Anpassung des § 330 StGB

- ▶ Rechtsfolge: entsprechend Abstufung zwischen Todesverursachung und anderen besonders schweren Folgen in § 330 StGB
 - bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe
 - Mind. 1 Jahr FS
- ▶ Problem: Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (zB dauerhaft, großflächig):
 - Ansatzpunkt: Definitionen des IEP zu entsprechenden Begriffen

Umsetzungsoptionen - Natürliche Personen

Alternative Umsetzung: Gefährdungsqualifikation

- ▶ RL stellt nur **Mindestanforderungen!**
- ▶ Vorteile des Verzichts auf Schadenseintritt:
 - Prävention irreversibler Schäden
 - Nachweis der Schadenszurechnung entfällt
 - Entsprechung zu IEP-Ansatz für Völkerstrafrecht
- ▶ Bestimmung des zulässigen Risikos
 - Bei § 330 (1) S. 2 Nr. 2, (2) Nr. 1 StGB **konkrete Gefahr** nötig
 - Nachteil: Nachweisprobleme wie bei Erfolgsqualifikation
 - Stattdessen: **Eignung** zur Herbeiführung der schweren Folgen
 - Generelle Gefahr ausreichend, kann widerlegt werden
 - “mittlere” Vorverlagerung der Strafbarkeit

Umsetzungsoptionen - Unternehmen

In OWiG oder eigenem UnternehmenssanktionsG?

- ▶ OWiG-Rahmen nicht mehr zeitgemäß, RL-Umsetzung Anlass zu überfälliger Reform
- ▶ Pro neues Gesetz: Neuartige Maßnahmen gegen Unternehmen (Art. 7 (2) ECD), Anknüpfung an Jahresumsatz
- ▶ Aber knappe Umsetzungsfrist (2 Jahre)

Umsetzungsoptionen - Unternehmen

Eigenes UnternehmenssanktionsG

- ▶ Umsatzbezogene Sanktionen (besser für kleinere Unternehmen)
- ▶ Abstufungen der RL (3%, 5%, strenger bei "Ökozid") in eigener Vorschrift oder eigenem Abschnitt zu umweltrechtlichen Sanktionen
- ▶ Strengere Sanktion für Ökozid-artige Anknüpfungsstraftat
 - Orientierung: Verhältnis von einfachen zu ökozid-artigen Straftaten in RL
 - Stufen dort: Bis 3 Jahre, 5 Jahre und 8 Jahre Freiheitsstrafe
 - Für Unternehmen: Bis 3%, 5% und 8%
 - Aber Umsetzungsvorschlag für DE bzgl. natürlicher Personen: Bis 10 statt 8 Jahre FS (s.o.)
 - Dementsprechend bis 10% des Jahresumsatzes angemessen

Umsetzungsoptionen: Unternehmen

OWiG

- ▶ Anpassung der festen Höchstbeträge am einfachsten
- ▶ Abstufungen der RL (bis 24 bzw. 40 Mio €, strenger bei “Ökozid”) in eigener Vorschrift oder eigenem Abschnitt zu umweltrechtlichen Sanktionen
- ▶ Strengere Sanktion für Ökozid-artige Anknüpfungsstraftat
 - Orientierung: Verhältnis von einfachen zu ökozid-artigen Straftaten in ECD
 - Stufen dort: Bis 3 Jahre, 5 Jahre und 8 Jahre FS
 - Für Unternehmen: Bis 24 Mio, 40 Mio und 64 Mio €
 - Aber Umsetzungsvorschlag in DE: Bis 10 Jahre statt 8 Jahre FS
 - Im Ergebnis bis 80 Mio € angemessen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Stephan Sina

Stephan.sina@ecologic.eu

Ecologic Institute

Pfalzburger Str. 43/44

10717 Berlin

Germany

Tel. +49 (30) 86880-0

ecologic.eu